



**Gemeinde Glarus Nord, CH - 8867 Niederurnen**

Gemeindeparlament Glarus Nord  
Parlamentssekretariat  
Postfach 268  
8867 Niederurnen

Datum 14. April 2011  
Reg.Nr. 31.01  
Abteilung Gemeindekanzlei  
Person Andrea Antonietti Pfiffner  
E-Mail andrea.antonietti@glarus-nord.ch  
Direkt +41 58 / 611 70 11

## Überweisung Schulordnung

Sehr geehrter Herr Parlamentspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Parlamentarier  
Sehr geehrter Herr Parlamentssekretär

Gemäss Art. 32 Ziff. 4 lff. 6 der Gemeindeordnung ist das Gemeindeparlament für die Genehmigung der Schulordnung zuständig.

Sie erhalten deshalb anbei die Schulordnung der Gemeinde Glarus Nord. Der Gemeinderat hat diese anlässlich seiner Sitzung vom Mittwoch, 13. April 2011 genehmigt und die Weiterleitung an das Gemeindeparlament beschlossen.

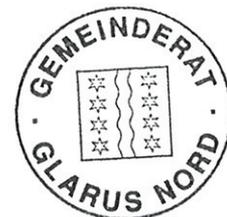
Wir beantragen Ihnen, die Schulordnung zu genehmigen, damit diese per 1. August 2011 in Kraft gesetzt werden kann.

Bei allfälligen Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
**Gemeinderat Glarus Nord**

  
Martin Laupper  
Gemeindepräsident

  
Andrea Antonietti Pfiffner  
Gemeindeschreiberin



Kopie an: - Rektorat, Oberurnen  
Beilagen: - Schulordnung



glarusnord 

# Schulordnung

gültig ab:

1. August 2011

---

Vom Gemeindeparlament  
beschlossen am:

.....2011

**INHALTSVERZEICHNIS**

---

|             |  |          |
|-------------|--|----------|
| <b>I.</b>   | <b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....           | <b>4</b> |
|             | Art. 01 Zweck.....                             | 4        |
|             | Art. 02 Aufgaben.....                          | 4        |
|             | Art. 03 Zusammenarbeit mit Dritten .....       | 4        |
|             | Art. 04 Schulanlagen .....                     | 4        |
| <b>II.</b>  | <b>Schulbetrieb</b> .....                      | <b>4</b> |
|             | Art. 05 Schuleinheiten .....                   | 4        |
|             | Art. 06 Schulleitung .....                     | 4        |
|             | Art. 07 Schulleitungskonferenz.....            | 5        |
|             | Art. 08 Unterricht .....                       | 5        |
|             | Art. 09 Pausen.....                            | 5        |
|             | Art. 10 Stundenplan.....                       | 5        |
|             | Art. 11 Schülertransport.....                  | 5        |
|             | Art. 12 Besondere Veranstaltungen .....        | 5        |
|             | Art. 13 Kostenbeiträge.....                    | 5        |
| <b>III.</b> | <b>Lernende</b> .....                          | <b>5</b> |
|             | Art. 14 Schulbesuch .....                      | 5        |
|             | Art. 15 Absenzen.....                          | 5        |
|             | Art. 16 Urlaub .....                           | 5        |
|             | Art. 17 Übertritt .....                        | 6        |
| <b>IV.</b>  | <b>Eltern bzw. Erziehungsberechtigte</b> ..... | <b>6</b> |
|             | Art. 18 Pflichten .....                        | 6        |
|             | Art. 19 Rechte.....                            | 6        |
| <b>V.</b>   | <b>Lehrpersonen</b> .....                      | <b>6</b> |
|             | Art. 20 Berufsauftrag .....                    | 6        |
|             | Art. 21 Weitere Aufgaben .....                 | 6        |
|             | Art. 22 Weiterbildung .....                    | 6        |
|             | Art. 23 Urlaub und Stellvertretung.....        | 6        |
| <b>VI.</b>  | <b>Schulleitung</b> .....                      | <b>6</b> |
|             | Art. 24 Zuständigkeit Schulleitung.....        | 6        |
| <b>VII.</b> | <b>Behörden</b> .....                          | <b>7</b> |
|             | Art. 25 Zuständigkeit Gemeinderat.....         | 7        |
|             | Art. 26 Zuständigkeit Schulkommission .....    | 7        |
|             | Art. 27 Delegation von Aufgaben .....          | 7        |
|             | Art. 28 Rechtspflege .....                     | 7        |

|              |   |          |
|--------------|---|----------|
| Art. 29      | Kommissionen .....                              | 7        |
| Art. 30      | Unterschriftenregelung .....                    | 7        |
| <b>VIII.</b> | <b>Straf - und Zwangsbefugnisse .....</b>       | <b>7</b> |
| Art. 31      | Straf- und Zwangsbefugnisse .....               | 7        |
| <b>IX.</b>   | <b>Schluss- und Übergangsbestimmungen .....</b> | <b>8</b> |
| Art. 32      | Aufhebung bisherigen Rechts.....                | 8        |
| Art. 33      | Inkrafttreten.....                              | 8        |

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 01 Zweck

Die Schulordnung regelt die Organisation des Schulbetriebs der Gemeinde Glarus Nord, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung oder das kantonale Recht zwingend festgelegt ist.

### Art. 02 Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Glarus Nord führt die folgenden Schultypen der Volksschule und schulischen Einrichtungen:
  - a. den Kindergarten
  - b. die Primarschule
  - c. die Sekundarstufe I
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann weitere Organisationsformen wie z.B. Basisstufe, Grundstufe, Einführungsklasse, Niveaustufe (Sek I) anbieten.
- <sup>3</sup> An mindestens drei Schulstandorten muss ab Schuljahr 2012/13 eine Basisstufenklasse angeboten werden.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde organisiert den Unterricht in Blockzeiten und sorgt für bedarfsgerechte Tagesstrukturen.

### Art. 03 Zusammenarbeit mit Dritten

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Glarus Nord kann zur Erfüllung ihrer schulischen Aufgaben mit anderen Korporationen oder Gemeinden zusammenarbeiten und die dazu geeignete Rechtsform wählen.
- <sup>2</sup> Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Institutionen erfüllen oder sie ihnen übertragen.
- <sup>3</sup> Die Schulkommission schliesst entsprechende Vereinbarungen ab; diese bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

### Art. 04 Schulanlagen

Die schulischen Anlagen und Einrichtungen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch der Bevölkerung zur Verfügung. Die Benützung wird in einem Reglement (Hausordnung, Tarife) gemäss Reservationssystem der Gemeinde geregelt.

## II. Schulbetrieb

### Art. 05 Schuleinheiten

Die Schule wird in geleiteten Schuleinheiten geführt.

### Art. 06 Schulleitung

- <sup>1</sup> Die Schulleitung setzt sich aus dem Rektorat und den Schulleiterinnen und Schulleitern zusammen.
- <sup>2</sup> Die Schulkommission regelt in Anwendung von Art. 42 (GO) und des kantonalen Bildungsgesetzes (BiG), das Anstellungsverfahren sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Schulleitungen in einem Schulleitungsreglement.
- <sup>3</sup> Das Rektorat nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil. Das Rektorat ist Mitglied der Geschäftsleitung Glarus Nord.

**Art. 07 Schulleitungskonferenz**

Die Schulleitungen organisieren sich unter der Führung des Rektorats (Hauptschulleitung) in einer Schulleitungskonferenz.

**Art. 08 Unterricht**

Die Schulleitungskonferenz legt in Ergänzung der kantonalen Regelungen die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

**Art. 09 Pausen**

Die Schulleiter organisieren eine Pausenaufsicht. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die zugeteilte Aufsicht zu übernehmen.

**Art. 10 Stundenplan**

Die Schulkommission erlässt Richtlinien zur Stundenplanung. Der Stundenplan wird von den Schulleitern geplant und vom Rektorat erlassen. Die Lehrpersonen müssen bei der Ausarbeitung der Stundenpläne angehört werden.

**Art. 11 Schülertransport**

Die Schulkommission regelt die Transportberechtigung.

**Art. 12 Besondere Veranstaltungen**

Die Schulleitung erlässt Richtlinien zur Ausgestaltung von besonderen Unterrichtsveranstaltungen und regelt die Teilnahmeverpflichtungen für Lehrpersonen und Lernende.

**Art. 13 Kostenbeiträge**

Soweit es die gesetzlichen Vorgaben zulassen, kann die Schulkommission von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Kostenbeiträge einfordern.

**III. Lernende****Art. 14 Schulbesuch**

Lernende sind zum regelmässigen Schulunterricht verpflichtet. Sie haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

**Art. 15 Absenzen**

- <sup>1</sup> Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten haben der Lehrperson Absenzen umgehend zu melden. Bei mehrtägigen sowie regelmässigen Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall haben die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten auf Verlangen ein Arztzeugnis vorzuweisen.
- <sup>2</sup> Die Schulkommission erlässt ein Absenzenreglement. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Absenzenreglement können die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten von der Schulkommission verwarnt oder gebüsst werden.

**Art. 16 Urlaub**

Die Schulkommission regelt die Urlaubs- und Dispensgewährung in einem Reglement.

**Art. 17 Übertritt**

Die Schulkommission erlässt in Ergänzung zur kantonalen Promotionsordnung Richtlinien für die Regelung des Übertritts von Lernenden von einer Schulstufe in eine andere.

**IV. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte****Art. 18 Pflichten**

Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Bei unterlassener Mitwirkungspflicht können sie verwahrt und/oder gebüsst (BiG Art. 93, Abs. 2) werden.

**Art. 19 Rechte**

- <sup>1</sup> Die Schulleitung informiert die Eltern, bzw. die Erziehungsberechtigten frühzeitig in geeigneter Weise über besondere Schulanlässe und Fragen, welche für sie von Bedeutung sind.
- <sup>2</sup> Eltern und Erziehungsberechtigte können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen. Zusätzlich können sie ihr Kind nach Absprache mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

**V. Lehrpersonen****Art. 20 Berufsauftrag**

Die Lehrpersonen orientieren sich in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nach dem Berufsauftrag gemäss Art. 61 des Kantonalen Bildungsgesetzes (BiG).

**Art. 21 Weitere Aufgaben**

Die Schulkommission und die Schulleitung können Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgeschrieben sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.

**Art. 22 Weiterbildung**

Die Lehrpersonen sind zur fachlichen und pädagogischen Weiterbildung berechtigt und verpflichtet. Sie haben sich auf Verlangen darüber auszuweisen.

**Art. 23 Urlaub und Stellvertretung**

Die Schulkommission erlässt Richtlinien zur Urlaubsgewährung und für Stellvertretungseinsätze in einem entsprechenden Reglement.

**VI. Schulleitung****Art. 24 Zuständigkeit Schulleitung**

- <sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die pädagogische und unmittelbare personelle Führung sowie die Organisation des Schulbetriebes.
- <sup>2</sup> Die Schulleitung wird für die administrativen und koordinativen Aufgaben in der Schulorganisation durch das Schulsekretariat unterstützt.

## VII. Behörden

### Art. 25 Zuständigkeit Gemeinderat

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Er definiert die übergeordneten Entwicklungs- und Legislaturziele für die Schule.
- <sup>3</sup> Er genehmigt auf Antrag der Schulkommission Reglemente zum Schulbetrieb.

### Art. 26 Zuständigkeit Schulkommission

- <sup>1</sup> Die Schulkommission ist zuständig für die strategische Führung und die Aufsicht über die Schulen in der Gemeinde. Sie erfüllt die ihr durch das kantonale Bildungsgesetz, die Gemeindeordnung und seine kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.
- <sup>2</sup> Die Schulkommission sorgt dafür, dass die Schulen und schulischen Institutionen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss zum Wohl der Lernenden erfüllen können. Sie ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.

### Art. 27 Delegation von Aufgaben

Die Schulkommission kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse an einzelne Mitglieder, Kommissionen, Schulleitung, Rektorat oder der Schulverwaltung übertragen.

### Art. 28 Rechtspflege

Die Schulkommission ist gemäss Bildungsgesetz und Gemeindeordnung auf Gemeindeebene die Rechtsmittelinstanz gegen Verfügungen untergeordneter Schulorgane.

### Art. 29 Kommissionen

- <sup>1</sup> Die Schulkommission kann für den Schulbetrieb Kommissionen und/oder Fachausschüsse bilden und legt deren Aufgaben und Zuständigkeiten in einem Pflichtenheft fest.
- <sup>2</sup> Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Schulkommission präsiert. Die Vertretung der Schulleitung und der Lehrpersonen ist angemessen zu berücksichtigen.

### Art. 30 Unterschriftenregelung

- <sup>1</sup> Protokollauszüge der Schulkommission, andere rechtswirksame Mitteilungen, mit Ausnahme von Verträgen, werden vom Präsidium und vom Vizepräsidium der Schulkommission, im Verhinderungsfall vom Rektorat unterzeichnet.
- <sup>2</sup> Präsidialverfügungen werden vom Präsidium und vom Vizepräsidium der Schulkommission, im Verhinderungsfall vom Rektorat unterzeichnet
- <sup>3</sup> Sämtliche Arbeitsverträge werden, stellvertretend für die Schulkommission, von deren Präsidium und der Bereichsleitung Personal unterzeichnet. Alle anderen das Personal betreffende Dokumente wie Arbeitszeugnisse, Vereinbarungen, Bestätigungen usw. bedürfen der Unterschrift des entsprechenden Linienvorgesetzten und der Bereichsleitung Personal.

## VIII. Straf- und Zwangsbefugnisse

### Art. 31 Straf- und Zwangsbefugnisse

- <sup>1</sup> Die Schulkommission kann bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Schulordnung und ihren Ausführungsbestimmungen Geldbussen von CHF 50.- bis CHF 2'000.- einfordern.

- <sup>2</sup> Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Schulkommission Lernende auf der Grundlage des Bildungsgesetzes (BiG Art. 45, Abs. 3) von der Schule ausschliessen.
- <sup>3</sup> Gegen Verfügungen der Schulkommission gemäss Absatz 1 und 2 kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

## **IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Schulordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

### **Art. 33 Inkrafttreten**

Diese Schulordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2011/2012, d.h. am 1. August 2011 in Kraft. Der Gemeinderat Glarus Nord kann einzelne Bestimmungen früher in Kraft setzen.

## **SCHULKOMMISSION GLARUS NORD**

Roger Schneider  
Präsident der Schulkommission

Marie-Hélène Stäger  
Rektorin

## **GEMEINDERAT GLARUS NORD**

Martin Laupper  
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti Pfiffner  
Gemeindeschreiberin